

## Zur Musterung der Achtzehnjährigen.

### Das Einjährig-Freiwilligenrecht der Septimaner.

Von einem Abonnenten erhalten wir mit Bezug auf die Ausführungen in unserem Blatte vom 11. d. folgende Zuschrift: Infolge der nunmehr stattfindenden Musterung erhält die Frage des Einjährig-Freiwilligenrechtes der Septimaner erhöhte Bedeutung. Laut den vorliegenden Erlässen wird den Septimanern im Falle ihrer Tauglichkeit bei der Musterung und des hierauf erfolgenden freiwilligen Eintritts in das Heer das sogenannte „bedingte“ Einjährig-Freiwilligenrecht zugesprochen; das „unbedingte“ Einjährig-Freiwilligenrecht können sie erst nach Beibringung der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung, das ist bei den Septimanern die Vorlage eines Zeugnisses über die absolvierte achte Klasse oder des Maturitätszeugnisses, zugesprochen erhalten. Obwohl nun die „bedingten“ Einjährig-Freiwilligen in gleicher Weise wie die „vollwichtigen“ behandelt werden -- die sich hierzu eignen, werden auch zum Besuche der Offizierschule zugelassen --, so fällt für die „bedingten“ der Umstand nachteilig in die Waagschale, daß sie zu Kadetten erst als „vollwichtige“ Einjährig-Freiwillige, also nach Beibringung der wissenschaftlichen Befähigungen, ernannt werden. Da die Septimaner hierzu erst nach dem Kriege in die Lage kommen können, so ist es ihnen während dieser Zeit nicht möglich, die Charge eines Kadetten zu erlangen.

Die Septimaner sind somit schlechter daran als die Realschüler, die mit dem Jahreszeugnisse der siebenten Klasse, also bei gleichlangem Studium das volle Einjährig-Freiwilligenrecht genießen. Ohne daß der Institution der Einjährig-Freiwilligen irgendwie Abbruch getan würde, unterläge es somit keinem Anstande, den Studenten mit einem positiven Jahreszeugnisse der siebenten Gymnasialklasse das volle Einjährigenrecht zuzugestehen, insbesondere in dem Falle, als diese Gymnasiasten nicht die Absicht haben, nach dem Kriege die

Hochschule zu besuchen. Sollte die Absicht jedoch vorliegen, so könnte allerdings nach dem Kriege die Absolvierung der achten Klasse verlangt werden. Für diesen Vorschlag darf auch der Umstand geltend gemacht werden, daß die Schüler der sechsten Klasse einer Mittelschule behufs Erlangung des vollen Einjährig-Freiwilligenrechtes zu der sogenannten „Ergänzungsprüfung“ zugelassen werden. Der Stoff dieser Prüfung kann wohl als gleichwertig mit dem Wissen angesehen werden, das sich die Gymnasiasten bei den Studien in der siebenten Klasse angeeignet haben.